

weisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Gemeindevorstände der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung am Orte.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die beteiligten Gemeindevorstände in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Gemeindevorstände erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt, und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hülfsleistung des Gemeindevorstandes erwünscht ist, so hat dieser auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

- b. Der Vorlage des Frachtscheins an den Gemeindevorstand des Abseendeortes zur Visirung bedarf es nicht, auch darf von dem Gemeindevorstande die Vorlage der bescheinigten Lieferscheine nicht verlangt werden.

Zu § 5.

Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auf Sendungen der Militär- und Marineverwaltung nicht Anwendung.

Zu § 6.

- a. Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschostkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.
- b. Das sofe Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke gefüllt zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.